

Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover
per Telefax: 05141 5937-31100

C B
weg , 31
gegen
Pflegekammer Niedersachsen
-Beklagte -
Marienstr. 3, 30171 Hannover
erhebt

Klage mit folgendem Antrag:

Der Bescheid der Beklagten vom 15. April 2019 (**Anlage K1**) wird aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Sachverhalt

Die Beklagte hat die Klägerin mit Bescheid vom 15. April 2019 als Zwangsmitglied der Beklagten zum Beitrag veranlagt. Die Beitragserhebung erfolgt gemäß § 8 PflegeKG

„zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 9) aufgrund einer Beitragsordnung (...) soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.“

Auch in der Beitragsordnung der Beklagten wird die Zweckbestimmung der Beitragserhebung im Sinnes des Gesetzes wiedergegeben:

„Zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben erhebt die Pflegekammer gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 261) von den Kammermitgliedern Beiträge.“ (§ 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der Beklagten)

Die Haushalts-und Kassenordnung der Beklagten bestimmt dabei:

„Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“ (§ 1 Abs. 4 der Haushalts-und Kassenordnung der Beklagten)

Gemäß § 2 Abs. 4 der Haushalts-und Kassenordnung der Beklagten gilt zudem

„Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind so viel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate gedeckt wird. In besonderen Fallen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.“

Zudem regelt § 7 Abs. 1 Satz 2 PflegeKG hinsichtlich der Obliegenheiten der Beklagten bei der Gestaltung des Finanzwesens:

„Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen.“

Aus alldem folgt, dass die Beklagte ohne jeden Zweifel an das Kostendeckungsprinzip gebunden ist.

Zur Begründung

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob die der Beitragsveranlagung zugrundeliegende Beitragsordnung als Ergebnis des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 beschlossen wurde (A.). Der Haushaltsplan des Jahres 2018 verstößt in erheblicher Weise gegen das staatliche Haushaltsrecht – insbesondere das Kostendeckungsprinzip (B.).

A. Pauschale Festlegung der Beitragshöhe

Bei der Festlegung der Beitragshöhe hat sich die Beklagte offenkundig nicht von dem im Wirtschaftsplan festgestellten Bedarf leiten lassen, sondern von vermeintlichen „Erfahrungswerten“ aus der Pflegekammer Rheinland-Pfalz. Eine Beitragserhebung, die jedoch losgelöst vom tatsächlich festgestellte Bedarf erfolgt widerspricht den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts – hier insbesondere dem Kostendeckungsprinzip und dem Gebot der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

B. Verstoß gegen staatliches Haushaltsrecht

Die Beklagte hat für das Jahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 90.153,99 Euro geplant. Zwar ist die Planung von Überschüssen nicht per se ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip. Voraussetzung dafür wäre aber ein im Sinne der gesetzlichen Aufgabenerfüllung zuvor getroffener Beschluss hinsichtlich der Verwendung eines solchen Überschusses. Daran mangelt es ersichtlich.

Die pauschale Festschreibung einer allgemeinen Rücklage in der Haushalts- und Kassenordnung vermag eine Rücklagenbildung nicht zu rechtfertigen. Die Klägerin verweist hier auf die zutreffenden Ausführungen des Niedersächsischen OVG (vgl. Urteil vom 17. September 2018 – 8 LB 130/17, Rn 65ff). Zu berücksichtigen ist hier auch, dass es bereits bei der

Festlegung eines pauschalen Rücklagenbedarfs („*Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate*“) an einer Bedarfsprognose unter sachgerechten Anwendung des Gebotes der Schätzgenauigkeit mangelt.

Tatsächlich weist der Haushaltsplan 2018 der Beklagten jedoch die Zuführung zu einer solchen Rücklage in Höhe von 267.900,97 Euro aus.

Darüber hinaus sieht der Haushaltsplan 2018 der Beklagten die Zuführung von weiteren 267.900,97 Euro zu einer „5 % Investreserve“ vor. Soweit es sich hier um eine Rücklage

„in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden“ (§ 2 Abs. 4 der Haushalts- und Kassenordnung der Beklagten)

handeln soll, so ist dies in dieser Form offenkundig rechtswidrig. Es stellt sich schon die Frage, worauf sich der Wert von „5 %“ beziehen soll. Diese Bezugnahme weist schon auf eine pauschale Rücklagenbildung hin, die ohne eine konkrete Bedarfsprognose unter sachgerechten Anwendung des Gebotes der Schätzgenauigkeit vorgenommen wird. Es ist in der Rechtsprechung und Kommentierung unumstritten, dass die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen nur dann zulässig gebildet werden dürfen, wenn es im Hinblick auf ihren Zweck ein konkret beschlossenes Projekt gibt und auch der Zeitpunkt der Inanspruchnahme hinreichend konkretisiert ist. Daran mangelt es vorliegend.

Der Blick in den Haushaltsplan 2018 der Beklagten lässt zudem den Schluss zu, dass etliche Haushaltspositionen ohne eine konkrete Bedarfsprognose unter sachgerechten Anwendung des Gebotes der Schätzgenauigkeit willkürlich gegriffen sind wie der folgende Auszug beispielhaft zeigt:

Pflege- und gesundheitspolitische Angelegenheiten	50.000,00 €
Qualitätsentwicklung und -sicherung	5.000,00 €
Berufsordnung	5.000,00 €
Weiterbildung	5.000,00 €
Schlichtung	5.000,00 €
Finanz- und Beitragsangelegenheiten	5.000,00 €
Ethik	5.000,00 €
nicht ständige Ausschüsse	5.000,00 €
	5.000,00 €

Statt eines konkreten Bedarfes wurden hier offenkundig – auf welcher Grundlage auch immer – pauschale Zahlen „ins Blaue hinein“ eingesetzt.

Im Haushaltsplan 2018 der Beklagten sind sodann Personalkosten in Höhe von 1.700.000,00 Euro vorgesehen. Aus Sicht der Klägerin fehlt es auch im Hinblick auf diese Position an der notwendigen sachgerechten Abschätzung. Gemäß § 1 Abs. 4 der Haushalts- und Kassenordnung der Beklagten gilt:

„Dem Haushaltsplan ist eine Personalübersicht mit Angaben der Vergütungsgruppen beizufügen.“

Dass die Veranschlagung der Personalmittel in Höhe von 1.700.000,00 Euro auf der Grundlage einer solchen Personalübersicht hinsichtlich des konkreten und realisierbaren Bedarfs für das Jahr 2018 erfolgte, wird seitens der Klägerin bestritten. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Beklagte ihren Geschäftsbetrieb erst im August 2018 aufgenommen hat, war von einem Aufbau eines Personalstamms, der entsprechende Kosten verursachen könnte, tatsächlich sicher nicht auszugehen. Die entsprechenden Kosten wurden also erkennbar wider besseren Wissens veranschlagt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Beitragsveranlagung ohne konkreten Bezug zur Haushaltsplanung des Jahres 2018 erfolgte, unter Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip für das Jahr 2018 mit einem Überschuss geplant wurde, die Rücklagenzuführungen gegen die Bestimmungen des staatlichen Haushaltsrechtes verstoßen, zahlreiche Positionen des Wirtschaftsplanes willkürlich gegriffen sind und insbesondere die veranschlagten Personalkosten wider besseren Wissens massiv überhöht sind.

Eine Beitragsveranlagung zur Deckung der Kosten einer solchen Wirtschaftsführung ist mithin unzulässig. Nach alledem wird der Klage stattzugeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

